



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Abteilung V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65 1</b>	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 2105	16.04.2018
UW-					
1.2.2/0130-					
V/5/2017					

## Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen Bestimmungen in nationalem Recht normiert werden, die für den Vollzug der EU-Quecksilber-Verordnung (EU-Verordnung Nr 2017/852 über Quecksilber) notwendig sind, in erster Linie in Hinblick auf behördliche Zuständigkeit, Strafbestimmungen und Berichtspflichten. Darüber hinaus soll mit dem Entwurf die weitgehend redaktionelle Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der jüngsten Fassung erfolgen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) besteht gegen den vorgelegten Entwurf kein wesentlicher Einwand. Die folgenden Vorschläge dienen der besseren Vollziehbarkeit des Gesetzes.

### **Zur Berichtslegung gegenüber der Kommission, § 20 Abs 9**

Zum neuen § 20 Abs 9 wird angemerkt, dass die vorgeschlagene Bestimmung zur Übermittlung von Berichten an die EU-Kommission Unklarheiten enthält, nämlich zum einen, nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, wann die Übermittlung „fristgerecht“ erfolgt, zum anderen, an wen der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die bezeichneten Daten zu übermitteln haben.

### **Zur Einstufungspflicht, § 21 Abs 4**

Weiters schlägt die BAK vor, die Novelle dazu zu nutzen, eine praktische, unvollziehbare Bestimmung zu ändern: Gemäß § 21 Abs 4 sind die für die Einstufung von Chemikalien Verantwortlichen verpflichtet, einen Stoff „strenger“ einzustufen, wenn sie von der höheren Gefähr-

lichkeit Kenntnis haben. Sie haben darüber der Behörde „auf Anfrage“ eine schriftliche Mitteilung zu erstatten. Die Behörde kann eine solche Anfrage aber nur dann stellen, nachdem sie von dieser Einstufung Kenntnis erlangt hat. Da dies nur durch Zufall geschieht, sollten die Worte „auf Anfrage“ gestrichen werden, damit sichergestellt ist, dass die Behörde von der „strengerem“ Einstufung Kenntnis erlangt.

### **Bezeichnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus**

Im vorliegenden Entwurf sollte an Stelle der männlichen die korrekte weibliche Bezeichnung „Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ verwendet werden.

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA